

Betreuungsgerichtstag BW 2023

AG 1 Vernetzung der Akteure

Vorstellung der Moderatoren

Jelena Berz

Leitung
Betreuungsbehörde
LRA KA seit 2012

Bundesweite AG der
Betreuungsbehörden
beim DV seit 2014

BGT B-W seit 2016

Thomas Schirmer

Berufsbetreuer seit 2006,
seit 2012 selbstständig

Mitglied im BVfB seit
2016

Regiobeauftragter B-W,
Beisitzer im Vorstand
beim BVfB e.V

Christian Gimbel

Notarvertreter/ Notar
in mehreren Notariaten
2008 – 2018

Amtsgericht Stuttgart
Nachlass- und
Betreuungsgericht seit
2018

Vorstellung der Teilnehmer

Ihr Name?

Berufsgruppe und Tätigkeitsbereich?

Erwartungen?

Ablauf und Inhalte der AG

14:30 – 15:30	Netzwerkarbeit aus Sicht <ul style="list-style-type: none">- der Betreuungsbehörde- der Berufsbetreuer- des Betreuungsgerichts
15:30 – 15:45	Kaffeepause
16:00 – ca. 17:00 Uhr	Diskussion
17:00 Uhr	Zusammenfassung der Ergebnisse

Netzwerkarbeit

Am Beispiel der Betreuungsbehörde

Bundesebene:

- Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsbehörden beim Deutschen Verein
- Bundes-BGT

Landesebene:

- KVJS – Koordinierungsbesprechung der Betreuungsbehörden B-W
- Sprengel Betreuungsbehörden
- BGT Baden-Württemberg
- LAG

Örtlich:

- Abstimmungsgespräche z. B. mit Ordnungsämtern, Gesundheitsamt, Heim-
aufsicht, Krankenhaussozialdienste, Ärzten, Einrichtungen, ...
- regelmäßige Arbeitstreffen mit den (Haupt-)Akteuren des Betreuungswesens
(Betreuungsbehörde, Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine, Betreuer)

„Örtliche Arbeitsgemeinschaft“

§ 2 AG BtG Aufgaben der Betreuungsbehörden

6. Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, in der die mit Betreuungs-
angelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen einschließlich der
Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Koordinierung deren Arbeit mitwirken

Faktoren gelingender Netzwerkarbeit

Klare
Koordination

Engagement der
Beteiligten

Mehrwert für die
Sache **und** die
Beteiligten

Verbindliche
Absprachen /
Dokumentation!



Kontinuität
zeitlich/ Akteure

Offene
Kommunikation

Gemeinsames
Ziel

Reform des Betreuungsrechts – Abstimmungsbedarf Betreuungsbehörde - Betreuungsgericht

Änderungen im Betreuungsverfahren

Stellungnahme der Betreuungsbehörde
Aufgabenbereiche, Prüfung der weiteren Erforderlichkeit

Betreuervorschlag
Anforderungen an Berufsbetreuer und Ehrenamtliche

Gutachterauftrag erst nach Stellungnahme der Betreuungsbehörde

Aufgabenkreis / Aufgabenbereiche

Änderungen „Alle Aufgabenkreise“, Unterbringung / FEM, Betreuung /
Einwilligungsvorbehalt gegen den Willen

Möglichst detaillierter Vorschlag der Aufgabenbereiche

Problem: zu kleinteilige Benennung $\leftarrow \rightarrow$ Praxisbezug

→ Mögliche Absprache: Im Zweifel bei der Erstbestellung eher allgemeiner formulieren und bei Überprüfungsverfahren Aufgabenbereiche anpassen

Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung

Die Betreuungsbehörde soll über alle anstehenden Verlängerungen informiert werden (§§ 11 Abs. 1 Nr. 4 BtOG i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 FamFG) und in diesen Fällen prüfen, ob eine Stellungnahme erforderlich ist.

→ Mögliche Absprache:

- Sachverhaltsermittlung zur Verlängerung **oder**
- entsprechende Benennung der Mitteilung
- Rückmeldung durch Betreuungsbehörde innerhalb bestimmter Frist

Betreuervorschlag

Kennenlernen des Betreuers vor Betreuungsbeginn

Absprachen erforderlich:

Was sind „geeignete“ Fälle? Keine Vergütung für den Betreuer!



Kein „Betreuer-Casting“!

Führungszeugnis / Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis

Unterlagen müssen von allen ehrenamtlichen Betreuern vorgelegt werden
- außer bei einstweiligen Anordnungen **vor** dem Betreuervorschlag

Umgang mit dringenden Betreuungen? Zeitverzug? Wie kann hier eine praktikable Lösung gefunden werden (Verzögerung des Verfahrens)?

Vorgehen bei Verlängerungen?

Mögliche Absprachen:

- eine Information durch das Betreuungsgericht bei Einleitung des Verfahrens an Angehörige, dass die Unterlagen benötigt werden, wäre hilfreich
- der Betreuervorschlag erfolgt „unter Vorbehalt“; Einholung einer schriftliche Versicherung des Ehrenamtlichen durch BtB, dass keine Eintragungen vorhanden sind und die Unterlagen vorgelegt werden
- Der Sozialbericht wird ohne Betreuervorschlag abgegeben und dieser nach Vorlage der Unterlagen nachgereicht

Offen:

Regelungen bzgl. Führungszeugnis / Schuldnerverzeichnis bei familienfremden Ehrenamtlichen? (wörtliche Auslegung: bei jeder neuen Betreuerbestellung sind die beiden Unterlagen neu zu beschaffen)

Aber: Berufsbetreuer müssen die Unterlagen nur alle 3 Jahre vorlegen
--> Schlechterstellung war vom Gesetzgeber sicher nicht vorgesehen

→ Gesetzesänderungen? Rechtsprechung?

Abstimmungsbedarf Betreuungsbehörde - Betreuungsvereine

Familienfremde Ehrenamtliche sollen nur vorgeschlagen werden, wenn sie sich zu einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein bereit erklärt haben („im Regelfall“)

- Ausnahmen?
- Wer kontrolliert?

Einholung der Unterlagen für den Betreuervorschlag

- Wer informiert?
- Wer unterstützt?

Name und Adresse neu bestellter familienangehöriger Ehrenamtlicher müssen an einen Betreuungsverein an dessen Wohnort geschickt werden

- Verteilung bei mehreren BtV?
- Gemeinsame Flyer?

Möglichkeiten der Kooperation zur Gewinnung und Qualifizierung Ehrenamtlicher

Zukünftige Förderung???

Abstimmungsbedarf Betreuungsbehörden - Betreuer

- Registrierung: Informationen, Ablauf
- Nachweise: Wie kann der Aufwand für die einzureichenden regelmäßigen Nachweise für alle Beteiligten möglichst überschaubar gehalten werden (Vordrucke, Übermittlungswege, ...)?
- Abwesenheitsregelungen (Verhinderungsbetreuungen?)
- Unterstützung / Vernetzung der Betreuer



Vernetzung der Akteure (Behörde, Gericht, Berufsbetreuer)

Aus Sicht der Berufsbetreuung

Besonderheiten gegenüber den anderen Akteuren

Berufsbetreuer*innen sind

- **freie Unternehmer**
- **eigenverantwortlich bezüglich Auftragsannahme und Auftragsumsetzung**
- **wirtschaftlich/finanziell nicht öffentlich subventioniert**
- **in einem pauschalierten Vergütungssystem ohne tatsächlichen Bezug zum notwendigen Aufwand**

Gesetzlicher Auftrag

- Anordnung der Betreuung -

§§ 1814, 1815 BGB Voraussetzungen und Umfang entspricht im wesentlichen den Regelungen des § 1896 a.F. BGB

Es bleibt bei

- **Notwendigkeit einer anlassbezogenen Erkrankung/Behinderung und**
- **Anordnung der Aufgabenbereiche nur soweit erforderlich.**

Gesetzlicher Auftrag

- Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betroffenen

§ 1821 Pflichten des Betroffenen; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor ... um die Angelegenheiten **rechtlich** zu besorgen.

Entsprechend der weiteren Absätze 2 und 3 Umsetzung entsprechend des **Wunsches** des Betreuten begrenzt durch krankheitsbedingte Gefahr für das Vermögen oder **Zumutbarkeit** für den Betreuer.

Besprechungspflicht (§ 1821 Abs. 5) entspricht im wesentlichen dem § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F.

Zusammenarbeit vor/bei der Betreuungsanordnung

- Betreuungsbehörde - Betreuer

Entwicklung von Bewertungsrahmen bezüglich **Erforderlichkeit insgesamt**

Entwicklung von Bewertungsrahmen bezüglich **Erforderlichkeit Aufgabenbereiche**

Abgrenzung der rechtlichen Besorgung von der sozialarbeiterischen /-
pädagogischen Versorgung

Nachrang der rechtlichen Betreuung gegenüber vorrangigen Hilfen
(Eingliederungshilfe, Patientenberatung, SpDi, Beratungsstellen)

Problem: Gutachten § 281 FamFG

Zusammenarbeit laufende Betreuung

- Betreuungsbehörde - Betreuer

Entwicklung von Bewertungsrahmen bezüglich **Erforderlichkeit insgesamt**

Entwicklung von Bewertungsrahmen bezüglich **Erforderlichkeit Aufgabenbereiche**

Abgrenzung der rechtlichen Besorgung von der sozialarbeiterischen /-
pädagogischen Versorgung

Nachrang der rechtlichen Betreuung gegenüber vorrangigen Hilfen
(Eingliederungshilfe, Patientenberatung, SpDi, Beratungsstellen)

Proaktive Information bei Veränderungen oder Problemen (paralleler
Schriftverkehr)

Zusammenarbeit laufende Betreuung

- Betreuer – Gericht -

§ 1861 Abs. 1

(1) Das Gericht berät den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten ...

Beratungsanspruch gilt auch für Berufsbetreuer

§§ 1862 bis 1864

**Aufsicht in welchem Umfang? Der Betroffene hat auch gegenüber dem
Betreuungsgericht persönliche Rechte, die dem Gericht nicht offenbart werden
müssen!**

**Problem: Erhebung von Daten ohne hinreichende Rechtsgrundlage (Sozialverhalten
des Betroffenen, familiäre/soziale Kontakte)**

Zusammenarbeit laufende Betreuung

- Betreuer – Gericht - 2

§ 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse

Grundsätzlich nicht formgebunden!

Umfang in Absatz 1 für Anfangsbericht und Absatz 2 für Jahresbericht definiert.

Problem: Kursierende Hamburger Mustergliederung geht weit über die gesetzliche Anforderung hinaus. Anfangsbericht erfordert noch keine Angaben über Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte. Problematisch ist die Erfassung und Weiterleitung von Daten ohne entsprechenden Aufgabenbereich, sowie die von Daten mittelbar beteiligten Dritten.

Zusammenarbeit laufende Betreuung

- Betreuer – Gericht - 3

§ 1863 Abs. 1 Satz 5

... Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

§ 1863 Abs. 3 Satz 2

Besprechung muss nicht einvernehmlich sein. Grenzen der Möglichkeit zur Besprechung durch anlassbezogene Erkrankung/Behinderung!

Berufliche Identität und berufsethische Grundsätze der Betreuungsarbeit

Der Grundsatz der Parteilichkeit

Betreuung dient

- nicht zur Arbeitserleichterung von Behörden und Sozialleistungsträgern
- nicht der Durchsetzung ärztlicher Vorstellungen
- nicht der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung
- nicht dem Gläubigerschutz
- nicht dem Schutz der Nachbarn oder dem guten Gewissen der Familie
- nicht dem Kontrollinteresse der mit einer sachfremden Aufgabe belasteten Justiz

AG 1: Vernetzung der Akteure

Betreuungsbehörde, Berufsbetreuer, Gericht

Änderungen / Neuerungen

durch die Reform aus Sicht des Gerichts
mit Folgen für die Kommunikation zwischen den Akteuren?

-zur besseren Lesbarkeit wird -wie auch im Gesetz- die männliche Form verwendet - es sind alle angesprochen!

Kommunikation zwischen den Akteuren

„Das Betreuungsrecht ist ein Rechtsgebiet, das sich wie kaum ein anderes an der Schnittstelle zum Sozialrecht, aber auch zum Recht der Medizin und Psychiatrie befindet.....“

„Eine erfolgreiche Umsetzung der betreuungsrechtlichen Regelungen setzt daher auf den verschiedenen Ebenen eine interdisziplinäre Sichtweise.....voraus...“

Schnellenbach, Betreuungsrecht für die Praxis, Rn 138

eAkte bei den Betreuungsgerichten

Die meisten baden-württembergischen Betreuungsgerichte arbeiten mittlerweile mit der eAkte. Dies hat Folgen für die Einreichung von Anträgen, Berichten, Rechnungslegungen usw.

Auch wenn konkrete Absprachen den jeweiligen Gerichten mit den Betreuern überlassen werden müssen, erscheint es aus Gründen der eAkten-Führung sehr ratsam, Vergütungsanträge, Genehmigungsanträge, Rechnungslegungen/Berichte sowie die **Belege trennbar voneinander einzureichen** (auch bei Einreichung über ERV, insbesondere aber bei postalischer Einreichung).

Dauerfestsetzung der Vergütung gegen die Staatskasse

Die Dauerfestsetzung der Betreuervergütung gegen das Vermögen des Betroffenen nach **§§ 15 II VBVG, 292 II FamFG** erscheint problemlos zu sein.

Die regelmäßige Auszahlung nach erfolgter Festsetzung **gegen die Staatskasse** bereitet jedoch insofern Probleme, dass der entsprechende Dauerauftrag gerichtsintern nicht durch die Betreuungsabteilungen, sondern durch die Verwaltungen der Gerichte veranlasst und überwacht werden müssen. Da es sich je nach Gerichtsgröße um bis zu 1.500 Auszahlungsbelege handeln kann, ist die Lösung momentan zumindest in Stuttgart noch nicht in Sicht, so dass Dauerfestsetzungen gegen die Staatskasse derzeit -noch- nicht beschlossen werden.

§§ 11, 12 BtOG Betreuervorschlag mit dem Sozialbericht

Aus betreuungsgerichtlicher Sicht erscheint es weiterhin sinnvoll, **ggfs.** zunächst einen Sozialbericht ohne Betreuervorschlag zu erstatten, wenn die Betreuungsbehörde z.B. noch auf der Suche nach einem geeigneten Betreuer ist, die Ermittlungen für den Sozialbericht aber bereits abgeschlossen hat. Da das Gutachten erst nach Erstattung des Sozialberichts bzw. Anhörung der Betreuungsbehörde in Auftrag gegeben werden soll (§ 279 II 2 FamFG), kann so die Verfahrensdauer verkürzt werden.

§§ 11 BtOG Sozialbericht

Aus betreuungsgerichtlicher Sicht erscheint es weiterhin sinnvoll, dass der Sozialbericht im Rahmen § 11 II Nr. 1 und 2 BtOG auch Vorschläge der Betreuungsbehörde hinsichtlich der Aufgabenbereiche enthält, da die Gutachten nach § 280 FamFG hierzu keine bzw. nicht so deutlich Stellung mehr nehmen werden. Im Rahmen der richterlichen Überzeugungsbildung kann der Sozialbericht bei der Entscheidung über die Aufgabenbereiche zusammen mit dem durch Gutachten ärztlich attestierten Unterstützungsbedarf herangezogen werden.

§§ 11 BtOG, 1821 BGB Sozialbericht und Wünsche der Betroffenen

Aus betreuungsgerichtlicher Sicht wäre es sinnvoll, wenn Wahrnehmungen der Betreuungsbehörde im Hinblick auf Wünsche des Betroffenen im Sozialbericht Niederschlag finden, damit ggfs. zeitnah ein Abgleich / eine Dokumentation im Rahmen der Prüfung des Anfangsberichts / Jahresberichte erfolgen kann.

§§ 12 BtOG, 1817 IV BGB Vorschlag Verhinderungsbetreuer „auf Vorrat“

Die Gesetz gewordene Formulierung des § 1817 IV BGB lässt darauf schließen, dass dies auf individuelle Einzelfälle beschränkt bleibt; die vorhandenen Kapazitäten lassen eine regelmäßige Bestellung auch nicht zu.

§§ 9, 11 BtOG Eilbedürftigkeit

Wenn die Betreuungsbehörde Eilbedürftigkeit für die Betreuerbestellung feststellt, ist eine entsprechende Mitteilung hilfreich, da mit dem Begriff „Eilbedürftigkeit“ von anregenden Institutionen, insbesondere Krankenhäusern auch abseits einwilligungspflichtiger medizinischer Maßnahmen sehr inflationär umgegangen wird.

§ 309 a FamFG Mitteilungen Gericht an Betreuungsbehörde

§ 309 a I FamFG Tod des Betreuten

Gericht **hat** Betreuungsbehörde von der Beendigung der Betreuung durch Tod des Betreuten zu unterrichten.

§ 309 a II FamFG Möglichkeit der Mitteilung Umstände betr.
Eignung und Zuverlässigkeit des Betreuers durch das Gericht an
die Betreuungsbehörde

§ 1878 BGB Aufwandspauschale ehrenamtlicher Betreuer

Ein Hinweis der Betreuungsbehörde im Rahmen der Begleitung / Beratung von ehrenamtlichen Betreuern auf die Antragserleichterung durch Einreichung eines Jahresberichts nach einmaliger ausdrücklicher Antragstellung und das Erlöschen des Anspruchs nach 6 Monaten erscheint sinnvoll.

§ 1859 II 2 BGB

Befreiter Betreuer auf Basis einer Betreuungsverfügung

Eine Belehrung durch die Betreuungsbehörde im Rahmen des Verfahrens nach § 7 BtOG betr. Betreuungsverfügungen erscheint sinnvoll, da dem Betreuungsgericht so die Möglichkeit der Befreiung in geeigneten Fällen eröffnet werden könnte.

Art. 229 § 54 II EGBGB, § 1849 BGB Wegfall Gegenbetreuungen

Da die Möglichkeit von Gegenbetreuungen durch die Reform ersatzlos weggefallen ist bzw. bestehende Gegenbetreuungen zum 01.01.2023 wirkungslos geworden sind, werden insbesondere Genehmigungsverfahren nach § 1849 BGB zunehmen – das deutlich langwierigere Genehmigungsverfahren bei Gericht im Gegensatz zur Genehmigung eines Gegenbetreuers ist durch die Betreuer bei der Ausgabenplanung („Verfügungsgeld“ , „Anlagegeld“) zu berücksichtigen.

Bei großen Vermögen war die Anordnung einer Gegenbetreuung in der Regel angezeigt und hatte sich insbesondere hinsichtlich dem Erfordernis häufiger Geldverfügungen und Genehmigungsverfahren nach § 1812 BGB a.F. bewährt. Diese Möglichkeit wurde durch die Reform genommen.

Art. 229 § 54 V EGBGB Rechnungslegung durch Geschwister

Geschwister sind nach neuem Recht befreite Betreuer; für das nach Ablauf des 01.01.2023 noch laufende Betreuungsjahr haben sie aber noch Rechnung zu legen

§ 1872 BGB Schlussübersicht befreite Betreuer

Befreite Betreuer sind nicht mehr verpflichtet, eine Schlussrechnung einzureichen, wobei die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht an Eides statt zu versichern ist; insbesondere für Betreuungsvereine eine Erleichterung

§ 1854 Ziffer 8 BGB Aufhebung des Schenkungsverbots

Schenkungen für Betreute durch Betreuer sind nun möglich, stehen jedoch unter **Genehmigungsvorbehalt**.

Im Hinblick auf §§ 1821, 1838 BGB (Berücksichtigung von Wünschen des Betroffenen auch bei der Vermögensverwaltung) ist eine entsprechende Dokumentation und Kommunikation gegenüber dem Gericht im Rahmen von Anfangs- und Jahresbericht ggfs. auch für das Genehmigungsverfahren von Bedeutung.

§ 30 BtOG Annahmeverbot

- Gilt außerhalb Vergütung bzw. Aufwendungsersatz nach § 1877 III BGB und geringwertigen Aufmerksamkeiten für **Schenkungen** und **Verfügungen von Todes wegen**.
- Schenkung / Verfügung von Todes wegen nicht unwirksam, aber **Annahmeverbot**
- Verbot, Begünstigungen anzunehmen, stellt eine **Berufspflicht** dar
Jürgens/Loer BtOG § 30 Rn. 1-4
- § 30 III BtOG: Gerichtliche Genehmigungsnorm außerhalb des materiellen Betreuungsrechts im BGB – wohl restriktive Anwendung angezeigt – Mitteilung der Entscheidung durch Gericht an Stammbehörde

**Chancen /
Herausforderungen?**

**Wo und zwischen
wem sind
Absprachen
notwendig?**

**Spannungsfeld
Reformgedanke
↔
Lebenswirklichkeit**

**Wunschbefolgung
↔
Grenzen**

**Grenzen der
Kooperation;
Notwendigkeit
unterschiedlicher
Sichtweisen**